OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701158/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 23. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A R, H, E, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Juni 2021, GZ: BHBR/921040011847/21, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 21. Mai 2021, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-MG iVm der COVID-19-SchuMaV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat mit Bescheid vom 21. Juni 2021, GZ: BHBR/921040011847/21, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 21. Mai 2021 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass die Strafverfügung am 26. Mai 2021 laut Zustellnachweis zugestellt worden sei und die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 27. Mai 2021 begonnen und am 11. Juni 2021 geendet habe. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 21. Juni 2021, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden musste. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare gesetzliche Frist, sodass es der Behörde durch die verspätete Einbringung des Einspruchs rechtlich verwehrt sei, eine Sachentscheidung zu treffen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu vom Beschwerdeführer Nachstehendes vorgebracht:
„Sehr geehrte Frau W, Ich hoffe, dass Sie dem Verstoß widersprechen und ihn einem Gericht übergeben werden, und danke Ihnen. Wichtig Hinweise! Ich bin von 12.07. bis 02.08. in Urlaub“.

Im verspätet eingebrachten Einspruch vom 21. Juni 2021 verantwortete sich der Beschwerdeführer wie nachstehend:
„Vielmals möchte ich mich entschuldigen dass ich zu spät einspruch machen möchte, da es berufsbedingt sehr zeitintensiv war in letzter Zeit.
Ich, A R möchte hiermit einspruch einlegen, ich habe meine Negativ Test gehabt mit die andere auch und habe auch 2 Zeugen die dies bestätigen können, das wir ein Grund gehabt haben nach Braunau zu fahre! Gerne komme ich und die Zeugen zu einer Aussage zu Ihnen. […]“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2.1. Vorweg ist zu bemerken, dass aus der im Akt einliegenden Hinterlegungsanzeige ersichtlich ist, dass die Strafverfügung ab 27. Mai 2021 bei der Poststelle 4802 Ebensee zur Abholung bereitgehalten wurde. Weiters ist daraus ersichtlich, dass das behördliche Schriftstück jedoch vom Empfänger am 26. Mai 2021 nachweislich übernommen wurde. Es erfolgte also de facto keine Hinterlegung des behördlichen Schriftstückes.

Die belangte Behörde hat somit in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu Recht angeführt, dass das behördliche Schriftstück am 26. Mai 2021 (durch Übernahme) laut Zustellnachweis zugestellt wurde. Hingegen wurde fälschlicherweise der Beginn der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit 27. Mai 2021 und das Ende mit 11. Juni 2021 definiert. Richtigerweise erfolgte der Beginn der Rechtsmittelfrist mit 26. Mai 2021 zu laufen und endete mit 9. Juni 2021.

5.2.2. Der Beschwerdeführer hat in seinem Einspruch vom 21. Juni 2021 selbst auf den Umstand hingewiesen, dass er „zu spät“ Einspruch erhebe. Ihm war sohin die verspätete Einbringung durchaus bewusst. Begründet wurde die Verspätung damit, dass für ihn die letzte Zeit berufsbedingt sehr zeitintensiv gewesen sei.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers kann keine fristgerechte Einbringung des Einspruchs begründen. Vielmehr ist ihm zu entgegnen, dass es nicht erforderlich gewesen ist, dass der Einspruch gegen eine Strafverfügung begründet sein muss, um deren Außer-Kraft-Treten zu bewirken (vgl. VwGH vom 12.9.1980, 3265/79) und das ordentliche Verfahren einzuleiten. Es hätte demnach lediglich ein „Ich erhebe Einspruch gegen die Strafverfügung“ binnen der zweiwöchigen Einspruchsfrist genügt. Es ist somit dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, binnen der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist einen Einspruch zu formulieren und diesen auch fristgerecht einzubringen.
Zudem ist dem Beschwerdeführer - wie in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung angeführt – auch die Möglichkeit der mündlichen Einbringung offen

gestanden. Von beiden Möglichkeiten hat der Beschwerdeführer jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Eine Ortsabwesenheit zum Zeitpunkt des Zustellversuchs am 26. Mai 2021 wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Vielmehr geht aus der Übernahmebestätigung auf der Hinterlegungsanzeige hervor, dass das behördliche Schriftstück am 26. Mai 2021 an den Empfänger nachweislich durch Unterschriftsleistung ausgefolgt wurde.

Es war daher von einer rechtmäßigen Zustellung der Strafverfügung am 26. Mai 2021 auszugehen. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist am 26. Mai 2021 zu laufen und endete sohin am 9. Juni 2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 21. Juni 2021 vom Beschwerdeführer per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Zur Erläuterung des Beschwerdeführers wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung bzw Verkürzung weder der Behörde noch dem Verwaltungsgericht zusteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt